

Nummer _____ /2019 der Urkundenrolle
Osterholz-Scharmbeck, den



Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Dr. Wagner

zu Osterholz-Scharmbeck

erschien heute:

Der/Die Erschienene wies sich aus durch seinen/ihren deutschen Personalausweis/ist dem Notar von Person bekannt und wird nachstehend auch „Vollmachtgeber“ genannt.

Der Notar wies darauf hin, dass er die Daten der Beteiligten speichert. Damit erklärte er/sie sich einverstanden. Ein Exemplar der Datenschutzerklärung der Kanzlei Wagner/Schuchardt ist dem/der Erschienenen ausgehändigt worden, was bestätigt wird.

Vor Eintritt in die Verhandlung erklärte der/die Erschienene auf Befragen, dass weder der beurkundende Notar noch mit ihm beruflich verbundene Personen mit dem Gegenstand dieser Verhandlung außerhalb seiner notariellen Amtstätigkeit befasst sind oder waren.

Der/Die Erschienene ersuchte sodann um die Beurkundung folgender

Generalvollmacht mit Patienten- und Betreuungsverfügung

Der Notar überzeugte sich durch die Verhandlung von der Geschäftsfähigkeit der/des Erschienenen. Zu Protokoll wurde sodann erklärt:

I. Generalvollmacht

Ich ermächtige hiermit

jeder nachstehend auch "der Bevollmächtigte" genannt, auch wenn es sich um eine Person weiblichen Geschlechts oder um mehrere Personen handelt –dann ist nachstehend stets jeder von ihnen gemeint-

mich in allen Dingen, in welchen eine Vertretung zulässig ist, zu vertreten und erteile dem Bevollmächtigten demzufolge hiermit

Generalvollmacht

und zwar bei mehreren ausdrücklich jedem von ihnen einzeln.

Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er kann im Einzelfall Untervollmacht erteilen.

Die Vollmacht gilt stets über meinen Tod hinaus.

Die Vollmacht gilt als Generalvollmacht für jede Rechtshandlung, bei der man vertreten werden kann. Ausgenommen ist nur die Befugnis, die Vollmacht anderer Bevollmächtigter zu widerrufen. Der Vollmachtgeber wurde von dem Notar über die weitreichenden Folgen einer Generalvollmacht belehrt, insbesondere auch darüber, dass die Vollmacht zur uneingeschränkten Verfügung über Grundbesitz und alles sonstige Vermögen berechtigt. Er erklärte, diese Belehrung des Notars verstanden zu haben.

In gesundheitlichen und persönlichen Angelegenheiten gilt Folgendes:

1. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, mich, den Vollmachtgeber, in allen persönlichen Angelegenheiten zu vertreten, insbesondere
 - a) bei allen Erklärungen in Gesundheitsangelegenheiten, insbesondere der Einwilligung, der Nichteinwilligung und dem Widerruf der Einwilligung in die Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme oder des Unterbleibens oder ihres Abbruchs sterbe oder einen schweren dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 und 2 BGB); hierbei ist der Bevollmächtigte auch befugt, Krankenunterlagen einzusehen und alle Informationen von den behandelnden Ärzten einzuholen,

- b) bei der Aufenthaltsbestimmung, vor allem bei der Entscheidung über die Aufnahme in ein Krankenhaus oder ein Pflegeheim und eine Unterbringung, die mit einer freiheitsentziehenden Maßnahme verbunden ist (§ 1906 Abs. 1 BGB),
 - c) bei der Entscheidung über freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Sinne von § 1906 Abs. 4 BGB (Freiheitsentziehung durch mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise) und bei der Entscheidung gemäß § 1906 a BGB über ärztliche Maßnahmen, die meinem natürlichen Willen widersprechen.
2. Der Notar hat auf die betreuungsgerichtlichen Genehmigungserfordernisse für die Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen und ärztliche Maßnahmen gegen den Willen des Betroffenen hingewiesen; ferner auf die betreuungsgerichtlichen Genehmigungserfordernisse bei lebensgefährlichen Heileingriffen und Entscheidungen zu lebenserhaltenden oder -verlängernden Maßnahmen, soweit mit dem behandelnden Arzt kein Einvernehmen darüber besteht.
 3. In jedem Falle sind alle behandelnden Ärzte und sonstige Personen, die von Berufs wegen oder aufgrund Vertrages Verschwiegenheitspflichten haben, dem Bevollmächtigten gegenüber von der Verschwiegenheitspflicht vollumfänglich entbunden.

II. Ausübung der Vollmacht

Diese Vollmacht ist nur wirksam, wenn der Bevollmächtigte eine ihm erteilte Ausfertigung dieser Urkunde in Besitz hat. Ich bitte darum, jedem der Bevollmächtigten sofort eine Ausfertigung dieser Urkunde zu erteilen; sie können beliebig weitere Ausfertigungen bei dem Notar erhalten.

Ungeachtet dessen soll der Bevollmächtigte von dieser Vollmacht nur dann Gebrauch machen, wenn ich als Vollmachtgeber durch Alter oder Krankheit daran gehindert bin, für mich selbst zu sorgen. Diese Bestimmung ist jedoch keine Beschränkung der Vollmacht gegenüber Dritten, sondern lediglich eine Anweisung des Vollmachtgebers an den Bevollmächtigten, die nur im Innenverhältnis gilt; im Außenverhältnis gegenüber Dritten und Behörden ist diese Vollmacht unbeschränkt und kann nach Erhalt der Ausfertigung durch den Bevollmächtigten genutzt werden, worauf der Notar ausdrücklich hinwies.

III. Patientenverfügung

Diese Patientenverfügung gilt ohne abschließende Aufzählung insbesondere:

1. wenn ich mich voraussichtlich unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde,
2. wenn ich mich im sehr weit vorgerückten Stadium einer unheilbaren, üblicherweise tödlich verlaufenden Krankheit befinde oder
3. wenn ich ohne Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins im Koma liege.

In den hier beschriebenen oder ähnlichen Situationen wünsche ich sterben zu dürfen und verlange

- lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen, insbesondere Medikamente zur wirksamen Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot- und anderen Ängsten, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen. Die Möglichkeit einer Verkürzung der Lebenszeit durch derartige Maßnahmen nehme ich dabei ausdrücklich in Kauf,
- von Wiederbelebungsmaßnahmen abzusehen und lebensverlängernde oder lebenserhaltende Maßnahmen wie jede andere sogenannte Apparatedizin zu unterlassen bzw. abubrechen, die nur den Todeseintritt verzögern und dadurch Leiden unnötig verlängern würde,
- keine Bluttransfusionen durchzuführen es sei denn zur Linderung von Beschwerden,
- eine künstliche Beatmung abubrechen bzw. nicht einzuleiten, jedenfalls dann, wenn ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte,
- die künstliche Flüssigkeitszufuhr zu unterlassen, soweit sie sich nicht als lindernde ärztliche Maßnahme darstellt,
- dass Antibiotika nur in palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung eingesetzt werden,
- keine künstliche Ernährung,
- Transplantationen, bei denen ich Organe erhalte, zu unterlassen.

Der Bevollmächtigte ist beauftragt und ermächtigt, diesen Wünschen Geltung zu verschaffen. Auch ein eventuell bestellter Betreuer ist an diese Weisung gebunden.

Mir ist bekannt, dass sich eine Bestätigung dieser Erklärung in regelmäßigen Abständen anbietet. Ich wünsche allerdings nicht, dass mir in der konkreten Situation eine Änderung meines hiermit bekundeten Willens unterstellt wird, solange ich ihn nicht ausdrücklich schriftlich oder nachweisbar mündlich widerrufen habe.

Darüber hinaus kann der Bevollmächtigte ausdrücklich über alle Maßnahmen in den hier genannten Situationen entscheiden, auch darüber, ob die hier getroffenen Festlegungen auf meine jeweilige aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen (§ 1901 a BGB).

IV. Betreuungsverfügung

Wenn und soweit neben der Vollmacht eine Betreuung nötig werden sollte, wünsche ich, dass der Bevollmächtigte aus dieser Urkunde auch mein Betreuer wird (bei mehreren einer von ihnen, den das zuständige Gericht aussucht). Ich gehe allerdings davon aus, dass eine Betreuung wegen der hier erteilten Vollmachten nicht notwendig ist. Diese Vollmacht soll nämlich vermeiden, dass für mich eine Betreuung nach §§ 1896 ff. BGB angeordnet wird und geht daher einer Betreuung vor.

Der Bevollmächtigte unterliegt in jedem Falle nicht den gesetzlichen Beschränkungen eines Betreuers.

V. Schlussbestimmungen

1. Ich wünsche die Erfassung dieser Urkunde einschließlich der in ihr enthaltenen personenbezogenen Daten im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Gleiches gilt für die persönlichen Daten des Bevollmächtigten, der darüber durch das Vorsorgeregister zeitnah informiert wird.
2. Der Notar hat auf die weitreichenden Befugnisse dieser Vollmacht und die Gefahren des Missbrauchs hingewiesen. Der Vollmachtgeber erklärt, dass ihn ein besonderes Vertrauensverhältnis mit dem Bevollmächtigten verbindet, *er/sie ist (Verwandtschaftsverhältnis)*. Der Notar hat ferner darauf hingewiesen, dass die Vollmacht jederzeit widerruflich ist und im Falle des Vollmachtswiderrufs dies dem Notar mitgeteilt werden sollte, um die Erteilung weiterer Vollmachtsausfertigungen zu vermeiden, und dass bereits erteilte Vollmachtsausfertigungen vom Vollmachtgeber zurückgefordert und vernichtet werden müssen, um einen Missbrauch zu verhindern.

Vorstehendes Protokoll wurde dem/der Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihm/ihr genehmigt und sodann wie folgt unterschrieben: